

---

# **Merkblatt Hinterlassenen- leistungen**

**Gültig ab: 1. Januar 2023**

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Beim Tod einer versicherten Person besteht unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Dabei handelt es sich in der Regel um Rentenzahlungen, aber auch ein Todesfallkapital kann allenfalls beansprucht werden. Hier finden Sie eine Kurzübersicht zu den einzelnen Leistungen sowie zu den wichtigsten Voraussetzungen. Die detaillierten Regelungen finden Sie in den Art. 18 - 22 des Vorsorgereglements.

## **Leistungen an Ehegattinnen oder Ehegatten**

Hinterbliebene Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partner aus eingetragenen Partnerschaften gemäss Partnerschaftsgesetz haben Anspruch auf eine Ehegattinnen- oder Ehegattenrente, sofern sie im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt von mindestens einem Kind aufkommen müssen, oder
- mindestens 35-jährig sind und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Wird keine dieser Bedingungen erfüllt, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des Todesfallkapitals. Stirbt eine Person, die beitragsbefreit oder invalid ist, oder bezieht sie eine Altersrente, besteht kein Anspruch auf Todesfallkapital.

## **Leistungen an Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner**

Eine Person, die mit der versicherten Person bis zu deren Tod nachweisbar in einer eheähnlichen ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinatsgemeinschaft) gelebt hat (auch Personen gleichen Geschlechts), wird der Ehegattin oder dem Ehegatten gleichgestellt, sofern beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen den Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern keine Verwandtschaft im Sinn von Art. 95 ZGB besteht. Zudem muss die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner:

- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und nachweisbar in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinatsgemeinschaft) mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt haben; oder
- das 35. Altersjahr vollendet haben und während mindestens den fünf letzten Jahren bis zu ihrem oder seinem Tod nachweisbar in einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt haben.

Wird keine dieser Bedingungen erfüllt, lebte aber die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person nachweisbar in einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz, so besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des Todesfallkapitals. Stirbt eine Person, die beitragsbefreit oder invalid ist, oder bezieht sie eine Altersrente, besteht kein Anspruch auf Todesfallkapital.

## **Muss ich die Lebenspartnerschaft anmelden?**

Die Lebenspartnerschaft muss der BLVK nicht gemeldet werden. Die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner muss den Anspruch unter Einreichung aller erforderlichen Dokumente spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person oder der Bezügerin oder dem Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente schriftlich bei der BLVK geltend machen, andernfalls verwirkt der Anspruch.

## **Wie und wann wird die Lebenspartnerschaft nachgewiesen?**

Die BLVK klärt allfällige Ansprüche für den Erhalt einer Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente erst im Todesfall ab. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt. Einzelheiten sind im Vorsorgereglement unter Artikel 19 aufgeführt.

## **Waisenrente**

Kinder haben beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine Waisenrente. Dieser Anspruch dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahr, jedoch längstens bis zum 25. Altersjahr, falls das Kind in Ausbildung ist.

## **Wie hoch sind die Rentenleistungen?**

### **Aktiv versicherte Personen:**

Für aktiv verstorbene versicherte Personen beträgt die Ehegattinnen-, Ehegatten- Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente 60 Prozent und die Waisenrente 15 Prozent der versicherten Invalidenrente. Ist die begünstigte Person mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird der Rentenbetrag für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2%-Punkte gekürzt.

### **Rentenbeziehende Personen:**

Für rentenbeziehende verstorbene Personen beträgt die Ehegattinnen-, Ehegatten-, Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente 60 Prozent und die Waisenrente 15 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Ist die begünstigte Person mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird der Rentenbetrag für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0.2%-Punkte gekürzt.

## **Wahlmöglichkeit Rente oder Todesfallkapital**

Sofern die Voraussetzungen für eine Ehegattinnen- bzw. Ehegattenrente, oder eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente erfüllt sind, kann anstelle der Rente die Ausrichtung einer Kapitalabfindung in der Höhe des Todesfallkapitals nach Art. 22 Abs. 6 verlangt werden. Ausgeschlossen ist der Bezug einer Kapitalabfindung, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes beitragsbefreit, invalid oder Bezügerin oder Bezüger einer Altersrente war.

## **Todesfallkapital**

Stirbt eine versicherte Person und besteht kein Anspruch auf eine Ehegattinnen-, Ehegatten-, Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente zahlt die BLVK ein Todesfallkapital aus. Das Todesfallkapital entspricht beim Ableben:

- dem vorhandenen Sparguthaben (Sparkonto),
- inklusive allfälligem Zusatz-Sparguthaben «Vorzeitige Pensionierung»,
- inklusive allfälligem Zusatz-Sparguthaben «Überbrückungsrente»,
- inklusive allfälligen noch nicht bezogenen Übergangseinlagen gemäss Art. 52 und Einlagen gemäss Art. 53 bzw. Art. 54.

Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten, kapitalisierten Waisenrenten bis zum Alter von 25 Jahren und weiteren reglementarischen Abfindungen. Mit der Zahlung des Todesfallkapitals erlöschen alle Ansprüche gegenüber der BLVK.

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

- a. Ehegattin oder Ehegatte; bei deren respektive dessen Fehlen
- b. Lebenspartnerin oder Lebenspartner, die oder der die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 19 Abs. 2 erfüllt; bei deren oder dessen Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen Person während der letzten zwei Jahre bis zum Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
- d. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen; bei deren Fehlen
- e. Kinder der verstorbenen Person.

Stirbt eine Person, die beitragsbefreit oder invalid ist, oder bezieht sie eine Altersrente, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

## Wie kann ich weitere Personen begünstigen?

Die versicherte Person kann zuhanden der BLVK schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe (Bst. c, d, oder e) zu begünstigen sind, und in welchen Teilbeträgen diese Ansprüche auf das Todesfallkapital haben. Sie kann zudem die Reihenfolge der begünstigten Personen nach Bst. c, d und e ändern oder die begünstigten Personen nach Bst. c, d und e zusammenfassen.

Die Erklärung muss amtlich beglaubigt werden und zu Lebzeiten der versicherten Person bei der BLVK vorliegen. Sofern keine gültige schriftliche Erklärung der verstorbenen versicherten Person vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigungskategorie zu gleichen Teilen.

Beispiel einer Begünstigungserklärung:

Eine geschiedene versicherte Person lebt ohne Partnerin oder Partner allein. Aufgrund ihres Alters hätten ihre beiden Töchter (27 und 29 Jahre) keinen Anspruch auf eine Waisenrente, aber die Auszahlung eines Todesfallkapitals ist in diesem Fall denkbar. Die ältere Tochter ist selbstständig, die jüngere arbeitet Teilzeit und schreibt an ihrer Doktorarbeit. Die versicherte Person beschliesst daher zu Lebzeiten, die Reihenfolge der begünstigten Personen zu ändern beziehungsweise anders zu verteilen: Da sich unter den Buchstaben a oder b keine überlebende Person befindet, beschliesst sie, 60 Prozent ihres Todesfallkapitals für die jüngere Tochter und die restlichen 40 Prozent für die ältere Tochter vorzusehen. Dazu hinterlegt sie zu Lebzeiten das entsprechende Formular bei der BLVK.